1906.

XI.

Gesete, Verordnungen und Entscheidungen,

Normativbestimmungen bes Gemeinderates, Stadtrates und bes Magistrates

in Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung und politischen Amtsführung.

3nhaft:

I. Berordnungen und Guticheidungen:

1. Gewerbsmäßige herftellung bon Blanen ac. 2. Beitpuntt ber befinitiven Anftellung ber Lehrpersonen an ben öffentlichen Bolts. und Burgerichulen.

3. Bolitifche Expositur Auffee.
4. Martte, Aufftellung von Bertaufeständen.
5. Manichurei, Bertehr.

Bulaffung von Gifenbahn-Stiegenftufen bes Sugo Urbanet.

Bulaffung einer Betoneifendede, genannt Batent-Uniondede.

Brivatgefchäftsvermittlung.

- Bulaffung von Banben aus hochtantig gestellten Biegeln mit Rut und
- 10 Genoffenichaftejagd. Berpachtungen ; jagbftatiftifche Daten.

11. Ausfertigung von Arbeitsbüchern.

12. Bestellung eines honorar-General-Konfuls ber Republit Paraguay. 13. Bestellung eines faiferlich ruffischen General-Konfuls in Bien.

14. Bewerberechtliche Behandlung ber Anfertigung von Bauplanen, Faffaden, Architefturgeichnungen ac.

II. Rormatibbeftimmungen :

Magiftrat:

15. Borlage ber Unfuchen um Anweisung bes höheren Taggelbes ober bes

höheren Rangliften-Monatebezuges.

Bentralifierung ber Amtshandlungen über Beffionen, Berbote und Boll-machten flabtischer Rontrabenten.

Bergeichnis ber im Reichsgesethlatte im Jahre 1906 publigierten Befet eund Berordnungen.

I. Verordnungen und Entscheidungen.

Bewerbemäßige Berftellung von Blanen zc.

Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 29. Märg 1905, 3. I-2062, Mag. B.M. IX, 51684 06:

Das I. I. Ministerium bes Junern hat mit bem Ersaffe vom 17. März 1905, 3. 1854, dem Refurse des R. E. in Wien gegen die Entscheidung der Statthalterei vom 7. September 1904, 3. I-2052, mit welcher der dem Genannten vom magistratischen Bezirtsante für den IX. Bezirt am 8. März 1890 ausgestellte Gewerbeichein gur gewerbamäßigen herstellung von Planen, Architekturszeichnungen, Koftenüberichlägen und Uberprüfungen im Grunde bes § 146, Abiat 2 G.-D., juritdgenommen murbe, feine Folge gegeben, weil fich die bezeichnete Beichäftigung als eine funftlerifche, ber Gewerbeordnung nicht unterliegende Tatigfeit barftellt.

Beitpunft ber befinitiben Unftellung ber Lehrperfonen an ben öffentlichen Bolte: und Bürgerichulen.

Erfenntnis bes f. f. Berwaltungsgerichtshofes vom 16. Da; 1906, Nr. 5690/06, Mag.= 216t. XV, 8366/06:

Im Hamen Seiner Majeftat des Kaifers!

Der t. t. Berwaltungsgerichtshof hat unter dem Borsitze des t. t. Senats-Präsidenten Freiherrn v. Jatobi, in Gegenwart der Räte des f. t. Ber-waltungsgerichtshofes Trura Freiherrn v. Hod, Krupstyund Dr. Srb, dann des Schrifführers t. t. Hof-Setretär Dr. Freiherrn v. Aum ser, über die Beschwerde des Josef Höd in Bien gegen die Entscheidung des t. t. Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 21. Oktober 1905, 3. 26734. betressend die Zuerkennung einer Dienstalterszulage, nach der am 16. Rai 1906 durchgeführten össentlichen mündlichen Berhandlung, und zwar nach unborung des Bortrages des Referenten, sowie ber Aussubrungen des namens der Beichwerde ericienenen Dof- und Gerichtsadvofaten Dr. Julius Ofner und bes für die belangte Beborbe intervenierenden t. t. Minifterial-Rongipiften

Dr. Freiheirn v. Rallina, ju Recht erfannt: Die angefochtene Entscheidung wird als gesehlich nicht begründet aufgehoben.

Enticheibungsgründe.

Der Befdwerbeführer ift im Jahre 1884 vom Begirteichulrate Bernals als definitiver Untersehrer prafentiert (ernannt) und dem niederösterreichischen Landesschulrate angezeigt worden (§ 10 des Gesehrs vom 5. April 1870, L.G.-Bl. Nr. 35). Der Landesschulrat hat diese Prasentation nicht beanstäuter und den Rezirfsschulrat mit Erick nam 22 Oktober 1884 beaustweit der ben Begirtefdulrat mit Erlag vom 22. Ottober 1884 beauftragt, das Unftellungsbefret auszufertigen.

Diefer Erlag ift dem Bezirfeschulrate am 10. Rovember 1884 juge-tommen, worauf derfelbe am 12. November 1884 dem Beschwerdeführer bas

Anftellungsbetret ausgefertigt und ihm gleichzeitig fein Diensteintommen vom 1. November, bem erften Tage bes auf bas Datum bes landesichulratlichen Erlaffes folgenden Monates an, angewiesen hat. Die nach Ablauf von je fünf Dienstjahren fälligen Dienstalterszulagen

find dem Befdmerbeführer nun guertannt worden.

1. Die erste vom 1. November 1889 an;
2. die zweite aber erst vom 1. Dezember 1894 an, als dem Zeitpunkt der Bollendung des zweiten anrechendaren Diensiquinquenninms, weil ihm erst vom 1. Dezember 1884 ein Recht auf die mit der desinitiven Dienstanstellung verbundenen Bezilge erwachsen sein Kechtsmittel gegen den bezilglichen mit einer Rechtsmittelbesehrung versehenen Selaß des Bezirlsschultrates hat der Beschwerbesilhrer nicht ergriffen;
3 auch die dritte erst nam 1. Dezember 1899 an

3. auch die britte erft vom 1. Dezember 1899 an. Das Begehren bes Beschwerbeführers um Anweijung biefer Bulage icon bom 1. Rovember an wurde im Inftangenguge vom Minisperium für Kultus und Unterricht abgewiesen, weil die definitive Dienstzeit einer Lehrperson vom Datum bes vom Brafentationsberechtigten ausgestellten Anftellungebefretes an ju berechnen fei, ba mit ber Ausfertigung biefes Defretes bie Ernennung einer Lehrperson im öffentlichen Schuldienfte abgeschloffen erscheint. Eine Beschwerbe gegen diese Entscheidung hat der Beschwerdeführer hiergerichts nicht eingebracht.

4. auch die vierte erft vom 1. Dezember 1904 an.

Das Begehren bes Befchmerdeführers um Buweifung bom 1. Rovember an murbe mit ber angefochtenen Enticheibung abgewiesen und bies gwar einerfeits aus ben Grunden der Entscheidung über bas gleiche Begehren bes Beichwerdeführers binfichtlich ber britten Dienstaltersjulage und andererfeits auch diverveinhrers ninfiglia der britten Dienftalterszulage und andererjeits and darum, "weil mit der letteren Entischeidung der 1. Dezember 1899 endgültig als Anfallstag der dritten Zulage festgesellt worden sei nund weil nach dem Ertenntnisse des Berwaltungsgerichtshofes vom 18. März 1903, J. 3359, eine weitere Dienstalterszulage erst nach Ablauf von fünf definitiven mit entsprechender Berwendung zurückgelegten Dienstahren vom Zeitpunkte des Anfalles ber vorhergehenden Dienstalterszulage an gerechnet erwachse".

Bei dieser Sachlage oblag es dem Berwaltungsgerichtshofe über die vorsiegende Beschwerde zumächt zu untersuchen, ob in der Tat die Rechtskraft der

Bet biefer Sachlage oblag es bem Verwaltungsgerichtshofe uber die borliegende Beschwerbe zunächft zu untersuchen, ob in der Tat die Rechtskraft ber Entscheidung, mit welcher der Anfallstag der britten, im Jahre 1899 fällig gewordenen Dienstalterszulage des Beschwerdestührers sestgestellt worden ift, der selbständigen Brüsung der Frage nach dem Anfallstage der nächstosgenden Bulage entgegensteht. Es steht nun wohl außer Frage, daß in allen Fällen, dei denen insolge nicht entsprechenden Berhaltens einer Lehrperson ihr Anspruch auf eine folche Bulage verloren geht, berart, bag fie erft wieder nach Rindtehr gu einem entsprechenden Berhalten funf Dienftjahre vollenden muß, um eine weitere Bulage gu befommen, ber Anfallstag biefer nachften Bulage gleichzeitig - Die Fortbauer bes entiprechenden Berhaltens ohne nenerliche, einen Berluft bes Unipruches nach fich ziehende Bwijdenfälle vorausgefest - auch maggebent ift für ben Anfallstag ber weiters folgenden Bulagen. Dies hat aber nicht darin seinen Grund, weil die Rechtstraft der Entspeidung über den Anfallstag der bezüglichen nächsten Bulage formell eine selbständige Erörterung derselben Frage bei der Entscheidung über die Anfallstage der späteren Bulagen ausschließt, sondern darin, daß dieselben Umftande und insbesondere die Erwägung, baß ein nicht ununterbrochen mit entsprecheuber Berwendung gugebrachter Dienzeitabichnitt bei ber Berechnung ber funfjährigen Dienftperiode fili Bestimmung des Anfallstages der Dienstalterszulagen überhaupt dauernd und gang außer Betracht zu bleiben hat, materiell auch bei diesen späteren Entscheidungen Ausschlag geben und zu dem gleichen Ergebnisse führen muffen.

Sieraus ergibt fich, bag die formelle Rechtstraft einer Entscheibung über ben Anfallstag einer Dienftalterszulage nicht über ben jeweils in Berhandlung fiebenden Gegenftand hinausreicht, im vorliegenden Falle burfte baber ber Beichwerbeführer mit feinem neuen felbftändigen Anfpruche hinfichtlich bes Unfallstages feiner vierten Dienftalterszulage nicht, wie dies gefcheben ift, auf die frühere, entgultige Entscheidung verwiesen werben, die fich ausschlieglich auf ben Anfallstag seiner britten Bulage bezog.

Es war sonach in die Prufung der Gesetymäßigteit der angefochtenen Entscheidung selbftandig, ohne Rudficht auf den Inhalt des vorermähnten fruberen Ausspruches der Unterrichtsverwaltung einzugehen. Da die Dienftzeit bes Beschwerbesührers seit seiner Ernennung zum definitiven Untersehrer durch keine Zwischenställe unterbrochen war, sein Berhalten niemals zu einem Berluste eines Teiles der Dienstzeit in Bezug auf den Anfall einer Dienstalterszulage Anlaß gegeben hat, muß bei Feststellung des Anfallstages auch der in Rede stehenden vierten Zulage auf den Tag zurückgegangen werden, welcher als der Beginn seines Dienstes in definitiver Anstellung angesehen werden muß.

In biefer Begiehung bat ber Berwaltungsgerichtshof folgendes erwogen: Rach ben §§ 10 bis 13 bes maßgebenben Gefetes vom 5. April 1870, L.-G.-Bl. Nr. 35, erfolgt die Bestellung eines Lehrers an einer öffentlichen Bollsschule in ber Beise, daß einerseits ber Prafentations-(Ernennungs-)Berechtigte aus ben Bewerbern einen auswählt und bem f. t. Landesichulrate angeigt und baß andererseits ber lettere fraft bes ihm durch § 50 des Reichs-Bollsichulgesetzes vom 14. Mai 1869, R.-G.-Bl. Nr. 62, eingeräumten Au-ftellungsrechtes darüber Beschluß faßt, ob die Präsentation aus einem gesetlich anertannten Grunde gu beanftanden ober der Auftrag gur Ausfertigung des Unfiellungebefretes gu erteilen fei.

Anfiellungsbefretes zu erteilen sei.

Bird bieser Auftrag erteilt, so int die Anstellung der Lehrpersonen vollzogen. Sie muß also, wenn sie dem Bewerber mitgeteilt wird, in ihrer Rechtswirfung auf jenen Zeitpunkt zurückzogen werden, in welchem bie Landesbichulbehörde im Sinne der erwähnten gesetlichen Bestimmungen den entscheidenden Beschlusg gesaßt hat. Alles, was dieser Beschlussfassung nachfolgt (Ausfertigung des Beschlusses für den Präsentationsberechtigten und von diesem für den Ernannten, Beeidigung, Einführung in den Schuldienst, Anweisung des Diensteseinsommens), in nur die Aussichtzung der bereits endgültig erfolgten Anstellung des Borgeschlagenen zum Lehrer; auch äußerlich tritt dies dadurch in die Erscheinung, daß § 13 die ausdrückliche Bezugnahme auf den Erlaß des Landesschultrates, offendar als den für die Rechte des Angestellten entscheidenden Borgang, auordnet. fcheidenben Borgang, anordnet.

hinfichtlich bes Beichwerbeführers, welcher vor feiner befinitiven An-fiellung bereits in proviforifder Eigenschaft an einer öffentlichen Boltsichule gewirft hat, ift biefe Birtfamteit alfo vom Beitpuntte jenes Beichluffes bes Landesichulrates an als eine folche in befinitiver Anftellung anzuseben.

Die angesochtene Entscheidung, welcher die gegenteilige Rechtsauschauung zugrunde liegt, daß der Tag der Aussertigung des Anstellungsdekretes seitens des Bezirksichulrates, als des Prösentationsberechtigten, in fraglicher Beziehung maßgebend sei und welche überdies das Recht auf den Bezug des Diensteintommens erft vom ersten Tage des nächstolgenden Monates an anerkennt, mußte daher gemäß § 7 des Gesehes vom 22. Oktober 1875, R.-G.-Bi. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben werben.

Politifche Expositur Auffee.

Erlaß bes Magiftrats-Direftors Dr. R. Beistirchner vom 11. Ottober 1906, M.=D. 3073/06 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 75):

Laut Erlaffes bes f. f. n.-ö. Statthalterei-Brafibiums vom 20. Gep tember 1906, Br.-3. 2317, bat ber herr Minifter bes Innern mit dem Erlaffe vom 6. April 1906, 3. 3126, die Exponierung eines politischen Beamten nach Auffee für das Gebiet des gleichnamigen Gerichtsbezirfes genehmigt.

Der exponierte Beamte hat feine Amtstätigfeit am 1. Oftober 1906 auf Grundlage ber nachstehenden, bom herrn Minister des Junern mit Erlag vom 5. 3uti 1906, g. 4229, genehmigten, im Landes-Gefet und Berordnungs-blatte fur Steiermart unter Dr. 72 beröffentlichten Amtsinftruktion begonnen.

Amtsinftruktion.

Der exponierte Beamte gehört jum Berfonalftante ber Begirtehaupt-mannichaft in Gröbming und unterfteht in allen Berfonal- und Disziplinarangelegenheiten dem bortigen Bezirtshauptmanne.

II.

Dem exponierten politischen Beamten fieht bie felbftanbige Erlebigung ber ihm fibertragenen abminiftrativen Geschäfte ber politischen Bermaltung I. Inftang im Bereiche bes ihm zugewiesenen Gerichtsbezirtes gu; biese Erledigung hat jedoch flets im Ramen bes Begirtshauptmannes und mit ber ben Ausfertigungen beigusetenden Formel: "Für ben t. t. Begirtshauptmann in Gröbming, ber exponierte Kommiffar in Auffee" zu erfolgen.

III.

Die Beidaftsführung bes erponierten Beamten unterliegt ber Dberaufficht bes Begirtshauptmannes in Gröbming, welcher fich von bem entfprechenden Fortgange ber Beichafte in ber ihm zwedbienlich ericheinenben Beife, fei es burch Einholung der Aften, fei es burch Bornahme von Inspettionen, die Abergengung zu verschaffen hat.

Dem Begirfshauptmanne fieht bas Recht gu, einzelne Berhandlungen, welche in ben bem exponierten Beamten übertragenen Birfungsfreis fallen,

gur eigenen Behandlung und Entscheidung an fich ju gieben.

Bon Rrantheits- und anderen Berhinderungsfällen bat ber exponierte politische Beamte ben Begirtshauptmann fofort in Renntnis gu feten, welchem es obliegt, die erforderlichen Bortebrungen für bie weitere Beforgung ber Beichafte besfelben gu treffen ober nötigenfalls die Beifungen des Statthalters

Der exponierte politische Beamte fieht in allen Angelegenheiten bes ihm übertragenen Birfungsfreifes mit ber Statthalterei und ben übrigen Beborben und Organen im unmittelbaren Dienftvertebre.

Der exponierte politische Beamte hat von allen Berichten, welche er über besondere wichtige Borfälle in bem ihm zugewiesenen Gerichtsbezirte an den Statthalter erflattet, gleichzeitig eine Abschrift an den Bezirkshauptmann einaufenben.

VI.

Die felbftanbige Amtswirtfamteit bes exponierten politischen Beamten erftredt fich auf alle in ben Birtungstreis bes Begirtshauptmannes fallenben adminifirativen Gefchafte des ihm jugewiesenen Sprengels mit Ausnahme ber nachftebenden biemit ausschließlich dem Bezirtshauptmanne vorbehaltenen

1. ber Mobilifierungsangelegenheiten; 2. der Leitung aller Amtshandlungen in Betreff ber Durchführung ber Begirfevertretungs-, Landtags- und Reichstratswahlen;

3. ber Sandhabung ber Borichriften über bie Behrpflicht, insbesondere ber Stellungsarbeiten, insoweit als die einheitliche Behandlung biefer Geschäfte

bei ber Bezirtshauptmannichaft geboten ift;
4. ber Berfaffung ber Militärtarnachweisungen;
5. ber Erteilung von Baffen und Reifebewilligungen an Personen, welche ftellungs- oder wehrpflichtig find oder bezuglich welcher irgend ein Bedenten

6. ber Amtshandlungen, welche ber Bezirtshauptmannichaft nach bem Gefete vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Nr. 47, und ber Minifterial-Berordnung vom 1. Juli 1868, R.-G.-Bl. Rr. 80, ferner nach bem Gefete vom 25. Mai 1868, R.-G.-Bl. Rr. 49, fowie nach bem Gefete vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Rr. 50 gufteben;

7. ber Boltsichulangelegenheiten;

8. ber Ausubung bes Auffichts. und Tutelrechtes bes Staates bei geift-lichen und weltlichen Stiftungen;

9. ber Angelegenheiten ber bireften Befteuerung.

VII.

Dem Begirtshauptmanne fteht bas Recht zu, in ben ihm vorhehaltenen Geschäftszweigen ben exponierten Beamten als hilfsorgan zur Beforgung ber nötigen Borarbeiten gur Bornahme von Lotalerhebungen und allen anderen Amtshandlungen heranguziehen, welche er ihm in ber Eigenschaft eines in aus-wärtiger Berwendung ftebenben Beamten ber Begirfshauptmannichaft gu übertragen zwedmäßig erachtet.

Martte, Aufftellung von Bertaufsftanden.

Birfular=Erlaß ber f. f. n.-ö. Statthalterei vom 12. Df= tober 1906, 3. X a 1275/9, Mag.=Abt. IX, 3649/06:

Rady Gingabe bes Bereines ber marttebefuchenben Raufleute und bes Bereines jur Forberung des Rleingewerbes ber öfterreichifchen Monarchie befaffen fich einige Berfonen mit der Aufftellung von Standen auf den Martten in Riederöfterreich in der Art, daß fie teils die Stande nur über Auftrag der Gemeinde, ber auch das Budenholg gehört, gegen Bezahlung aufftellen, teils, daß fie bas Material leihweise von Zimmerleuten auf eigene Rechnung und Gefahr beziehen, die schon zugerichteten Teile zusammennageln und bafür von den Marktparteien einen Betrag einbeben, welcher ihnen die Regie beden, die Arbeit vergitten und einen Unternehmergewinn liefern foll.

Diefe Tätigfeit fiellt fich, nachdem fie weber die Mertmale ber Sandwertsmußigfeit noch die der Kongeffionspflicht aufweift, als freies Gewerbe bar. In biefem Sinne hat fich auch die n.-b. Sandels- und Gewertammer aus-

gefprochen.

Bwifden ben beiben vorbezeichneten, aus Marftfieranten beftebenben Bereinen, befteht wegen diefer gewerbsmäßigen Aufftellung von Martiftanben ein Streit, beffen Urfache barin ju fuchen fein burfte, bag bie bisher mit biefer Auffiellung fich befaffenden Berfonen als Bertrauensmänner ber im Ber-eine gur Forberung bes Rleingewerbes ber öfterreichifden Monarchie vereinigten Martifierantengruppe diefer die beffer gelegenen Martifiande überlaffen, mabrend

bie im Bereine der marttebesuchenben Raufleute vereinigten Dartifferanten mit

ben übrigen Ständen fich begnugen muffen.

3m Intereffe einer unparteitifden Behandlung ber marttebefuchenden Gefchaftsleute find bie martiberechtigten Gemeinden aufzuforbern, bie Huffellung der Martifiande, jedenfalls aber die Bergebung berfelben an die Bewerber fetbit vorzunehmen, alfo die Stande ben Martiparteien birett burch bie Marktorgane anzuweisen (welcher Borgang gang bezüglich ber Stanbe-zuweisung ben Bestimmungen bes § 69, G.-D. entspricht), um auf biefe Beise einseitigen Begunstigungen bei ber Bergebung ber Stanbe vorzubengen.

Begen Berfonen, melde die Aufftellung von Martiftanden gewerbs-mäßig betreiben, ohne biefes Gewerbe vor Antritt bei ber Gewerbebehörde angemeldet gu haben, ift ftrafweife vorzugehen und find diefelben gur Bewerbe-

annielbung gu berhalten.

Diefer Erlaß ergeht an alle t. f. Bezirtshauptmannschaften, ben Biener Magistrat und bie beiden Stadtrate in Biener Renstadt und Baidhofen a. b. Dbbs behufs geeigneter weiterer Beranlaffung.

Manichurei, Berfehr.

Rund-Erlag ber t. f. n.=ö. Statthalterei vom 16. Oftober 1906, 3. IX-1534, Mag.=Abt. XXII, 3386/06:

Nach einem dem t. und t. Ministerium des Augern zugetommenen Berichte bes öfterreichifden Gefchaftstragers in Totio ift zwifden ben japanifden Gouvernement bon Rwantung und bem ruffichen Urmee-Dbertommando im fernen Diten nunmehr ein Übereintommen getroffen worden, bemgufolge Aus-lander, welche innerhalb ber ober burch die von japanifchen ober ruffifchen Eruppen besetzten Gebietsteile die Manichurei paffieren wollen, fich hiezu bie Erlaubnis ber betreffenden Behorben beichaffen und angunelben haben : 1. Rame, 2. Staatsangeborigfeit, 3. Beruf, 4. eventuell Burden und Ettel, 5. Reiferichtung und Bestimmungsort. Das übereintommen ift bereits in Rraft

Diefer Rund-Erlaß ergeht mit Beziehung auf bas b. ichreiben vom 9. Mai 1906, 3. IX, 1534 (gufolge Erlaffes des t. t. Minifteriums bes Innern bom 5. Oftober 1906, 3. 40032) au alle t. f. Begirtefanpt-mannichaften in Rieberofterreich, an bie t. t. Boligei-Direftion in Wien, au den Biener Magifirat, an die Stadtrate in Biener-Renftadt und Baibhofen

an der Dbbs.

Bulaffung bon Gifenbann: Stiegenftufen bes Sugo Urbanet.

Erlag des Biener Magiftrates vom 17. Oftober 1907, Mag.=Abt. XIV, 3. 3887/06:

In Erledigung des Anjudens des herrn Sugo Urbanet, Stadtban-meifters, Ragraner Reichsftrage 138, mird die Bermendung der von ihm ergeugten Stiegenftufen aus Stampfbeton mit Gifeneinlagen für Sochbauten im Gemeindegebiete von Bien unter folgenden Bedingungen als julaffig ertlart:

1. Die Stufen aus Stampfbeton mit Gifeneinlagen werden fomobl gur Berftellung bon Stiegen, bei benen bie Stufen beiberfeitiges Auflager erhalten, als auch gur herstellung freitragender Stiegen, lettere jedoch nur in Bohn-gebanden ober anderen Baulichfeiten, bei benen bie Stiegen feine größere gufällige Belaftung als 400 kg für bas Quabratmeter gu tragen haben, juge-

Die freie Lange von beiberfeits eingemauerten ober unterftuten Stufen barf nicht mehr als 2 m, jene ber freitragenben Stufen nicht mehr als 1.5 m

betragen.

- 2. herr Baumeifter Sugo Urbanet hat als Erzeuger ber Stiegen: finfen beren Berftellung gu leiten und gu überwachen und für die flaglofe und biesen Bedingungen entsprechende Ausstührung der Stufen, sowie für deren genügende Tragfähigteit auch nach Ablieferung und Einmauerung die volle Haftung zu übernehmen. Für die sachgemäße Einmauerung der Stufen hat jedoch ber ben Bau leitende Bauführer allein gu haften.
- 3. Die beabsichtigte Berwendung biefer Stufen ift in ben Baugesuch-planen auszuweisen und in biefen bas Stufenprofil famt ben Gifeneiulagen erfichtlich ju machen.
- 4. Der Beion, aus bem bie Stufen hergestellt werben, ift aus guten, abgelagerten nicht treibenden Portlandgement im Mischungsverhältniffe von nicht weniger als einem Bolumteile Zement zu drei Bolumteilen reinen, reichen, tantigen Sandes und feinen Schotters in gleicher Bute wie bei den Brobeftufen gu erzengen.

Die Gifeneinlage muß aus beftem Flugeifen, und gwar an bem bem Buge unterworfenen Teile ber Stufe, möglichft entfernt von ber neutcalen Achie, wenigstens aus vier Rundftaben von nicht weniger als 10 mm Durchmeffer ober aus Quabrateifen von mindeftens bemfelben Querichnitte bestehen, welche burch eine zweite Lage aus wenigsteus 3 mm biden Staben wintelrecht gu freugen find.

Bei freitragenden Stiegenfinfen find an Stelle ber vorfiehend geforderten Einlage von wenigftens vier Rundeifen mit 10 mm Durchmeffer in ber Buggone fieben Rundeifen à 8 mm Durchmeffer angnordnen.

Beide Stablagen find an den Rrengungeftellen burch Gifenbrabte gu perbinben. Die Entfernung ber in ber langenrichtung ber Stufen angeordneten Stabe foll nicht mehr als rund 80 mm, jene ber Querfiabe nicht mehr als 150 mm betragen. Rach Bedarf find and in ber Drudicitete ber Stufen Gifeneinlagen anguordnen.

Die Gifeneinlagen muffen volltommen regelmäßig verteilt und an bem gur Ginmanerung bestimmten Stufenende ohne wesentliche Beschäbigung ber Stufen gu feben fein.

5. Das Brofit und die Gifeneinlagen ber Stufen find fo gu mablen, bag jede einzelne Stufe mindeftens eine fünffache Bruchficherheit befitt, wobei bie gufällige Belaftung mit 400 kg für bas Quabratmeter gu bemeffen ift.

Die freitragenden Stufen haben einen vorderen Falg von wenigftens 2 cm und eine rudwärtige Schrage von wenigstens 5 cm gu erhalten und find auf eine Lange von 25 cm gut einzumauern.

6. Jede Stufe muß mit einem Fabritszeichen und einem Stempel verfeben fein, aus welchem auch nach bem Berfeben noch die Beit ber Erzengung leicht feftgefiellt werben tann. Die Stufen burfen nicht fruber als zwei Monate nach ber Erzeugung jum Baue geliefert werben.

Schabhafte Stufen burfen nicht auf Bauten geliefert ober bort verfett

Dem Stadtbauamte bleibt bas Recht vorbehalten, bie Berftellung ber Stufen an der Erzeugungsftelle gu überprufen.

7. Anläglich ber vom Stadtbauamte vorznnehmenden Robbaubefichtigung werden die Stiegenftufen einer Uberprufung unterzogen, und bleibt es bem Amte vorbebalten, die einwandfreie Berfiellung, ben erreichten Bartegrad und die genügende Eragfahigfeit burch besondere Berfuche feftguftellen, und zwar :

a) Durch Belaftungsproben, bei benen bie fertige Konftruftion bochftens einer gegenüber ber jugrunde gu legenden Belaftungsannahme zweieinhalbfacher

Inaniprudnahme unterzogen werden barf.

Durch flichprobenweise Bruchproben, zu benen die nötigen Ersatflude vom Bauführer beizustellen find. Behufs rechtzeitiger herftellung von Ersatsfluden hat ber Bauführer jedesmal beim Stadtbauamte anzufragen, ob und in welchem Umfange folde Proben geplant werden.

Bei ben Broben burfen fich bei Belaftung mit bem zweifachen Eigen. gewichte und breifacher Ruglaft feine bie Tragfahigfeit und ben Beftand ge-fahrbenben Saarriffe geigen und barf ber Bruch nicht fruher als bei Belaftung mit vierfachem Eigengewichte und fünffacher Ruplaft (im obigen Ginne)

Diefe Erprobungen tonnen auch mit Buftimmung bes Stadtbauamtes einer amtlichen Prufungsanfta!t übertragen werben.

Fallen biefe Erprobungen ungunftig aus ober entfprechen biefe Stufen nicht ben obigen Borichriften, fo find bie beanftundeten, begiehungsweife, wenn es bie Baubehörde verlangt, alle Stufen vom Baue zu entfernen und burch andere gu erfeten.

Die Roften aller Erprobungen hat ber Bauführer gu tragen.

Die Abanderung ober Ergangung obiger Borichriften, fowie die Burud. nahme ber Bewilligung bleibt borbehalten.

Die beigebrachten Beichnungen und Berechnungen, sowie bas Beton-mufterflud merben bem Stadtbauamte jur Bermahrung libermittelt.

Bulaffung einer Betoneifendede, genannt Batent-Unionbede.

Erlag bes Wiener Magistrates vom 19. Oftober 1906, Mag = Abt. XIV, 3. 3329,06:

In Erledigung des Ansuchens des herrn heinrich Schemfil, t. f. Oberbaurates und Banmeisters, I., Plankengasse 7, wird die Berwendung der von ihm hergestellten Patent-Uniondede bei hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zuläsig erklärt:

1. Die beabfichtigte Ausfuhrung ift in ben Ronfeusplanen auszuweifen. Diefe, beziehungsweise beren Beilagen haben gu enthalten:

Die Gesamtanordnung, die zur Beurteilung der Konftruftion erforder-lichen Detailzeichnungen, die Belaftungsannahmen, den Ursprung und die Be-schaffenheit der zum Beton verwendeten Baumaterialien, sowie die statische Berechnung ber Ronftruftion.

- 2. Die Bau- und Ginzelplane und Berechnungen find vom einem be-borblich autorifierten Bivil- ober Ban-Ingenieur, behordlich autorifierten Bivil-Architetten ober von einem Banmeifter ju unterfertigen, welcher bie Aussichrung ber Konftruttion gu leiten und ju übermachen und für bie flagtofe Derftellung und für die der Berechnung entfprechende Tragfahigfeit der Ronftruftion die volle haftung gu übernehmen bat.
- 3. Bur herftellung barf nur langfam bindender, abfolut volumenbeständiger Bortlantzement, volltommen reiner, ichariforniger Gand und Schotter, reines Baffer und beftes Flugeifen verwendet merben.
- 4. Bei der ftatifden Berechnung find, was die Ermittlung ber außeren und inneren Rrafte betrifft, bie in ben vom preugifchen Minifterim ber öffentfichen Arbeiten herausgegebenen "Bestimmungen für die Ausführungen von Ron-ftruftionen aus Gifenbeton bei hochbauten" enthaltenen Leitjage, sowie bas dort angegebene Rechnungeverfahren angumenben.

Mis gulaffige Spannungen baben gu gelten :

	The state of the s
ramm per Qu	ladratzentime
50	4

Die berechnete Saftfpaunung barf 4 kg per Quadratgeutimeter nicht überichreiten.

Im übrigen gelten für bie gulaffigen Beaufpruchungen, für bie ber Rechnung gugrunde gu legenden Befoftungsannahmen und für bie Eigengewichte der Baumaterialien die vom Ofterreichifden Ingenieur- und Architettenvereine aufgestellten Rormen

5. Die Serstellung ber Konstruttionen barf nur unter entsprechender Aufficht burch geschulte Arbeitssente erfolgen. Das Zumeffen ber Materialien bei Berfiellung bes Betons hat mittels entfprechender Defigefage gu erfolgen.

Bei Froftwetter barf nicht betoniert werben.

Bis gur genügenden Erhartung bes Betons find die Bauteile gegen bie Einwirtung des Froftes und gegen vorzeitiges Austrodnen gu ichuten. Bor bem Ausichalen ift gu feben, ob der Beton genugend erhartet ift.

Die feitliche Schalung vom Betonbalfen und die Schalungen von Dedenplatten bis gu 1.50 m Spannweite burfen fruheftens nach 14 Tagen, Die itbrigen Schalungen frubeftens nach 21 Tagen vom Schluffe bes Ginftellungstages ab gerechnet, entfernt werben. Gine Belaftung von Betonbeden und Stuten darf früheftens 28 Tage nach Fertigstellung erfolgen. Über die Un-fertigung ber Gifenbetontonftruftionen ift am Baue ein Tagebuch ju führen und ftets gur Ginfichtnahme bereit gu halten.

6. Antäglich ber vom Stadtbanamte vorzunehmenden amtlichen Robbaubesichtigung werden die Eisenbetontonstruftionen einer Besichtigung unterzogen. Es bleibt hiebei dem Stadtbauamte vorbehalten, die einwandfreie herstellung. ben erreichten hartegrad und die genugende Tragfähigteit durch besondere Berfuche feftguftellen, und gwar :

n) Durch Belaftungsproben, bei welchen die fertige Konftruttion bochftens einer gegenüber ber gu Grunde gelegten Belaftungsannahme boppelten Inanfpruchnahme unterzogen werben barf.

b) Durch flichprobenweise vorzunehmende Bruchproben, ju welchen bie nötigen Erfatstude vom Bauführer beizustellen find. Es wird dem Banführer vom Stadtbauamte behufs rechtzeitiger Berfiellung von Erfat-finden nach Erteilung des Bantonfenfes über deffen Anfrage mitgeteilt werben, ob und inwieweit folde ftichprobenweise Bruchproben beabsichtigt merden.

c) Durch Festigkeitsproben bes Betons und Gifens, welche durch eine amt-liche Brufungsanstalt veranlagt werden, welche von ber betreffenden Rouftenttion entnommene Probeftlide jugefandt werben. Die Roften folder Erprobungen hat ber Bauführer gu tragen.

Bei ben Broben burfen fich bei Belaftung mit dem 11/2 fachen Eigengewichte und 21/2 facher Ruylaft (bas Gewicht des Fugbodens und ber Beichlittung inbegriffen) feine bie Tragfahigfeit und ben Beftand beeinträchtigenden haarriffe zeigen und barf ber Bruch erft bei Belaftung mit bem breifachen Eigengewichte und vierfacher Ruglaft (im obigen Ginne) entflehen.

Bei den vorzunehmenden Festigleitsproben muß der Beton eine Orudfestigleit von mindestens 150 kg per Quadratzentimeter besitzen, wobei vorausgesett wird, daß die Probe erst nach mindestens 28tägiger Erhärtung ausgesührt wird. Fallen die Erprobungen ungunstig aus, so sind die betreffenden Konstruktionen, beziehungsweise wenn es das Stadtbauamt verlangt, alle Eisenbetonsonstruktionen des Baues zu entfernen und durch färstere zu erseben oder, wenn bies in fachgemäßer Beife möglich ift, gu verftarten.

7. Es ift vom Bauführer Borforge ju treffen, daß die Gifenbetonton-ftruttionen bei bem inneren Ausban bes Gebandes nicht gefcwächt ober beichädigt werben (g. B. durch Ginftemmen von lodern und Schligen für Rohrleitungen u. bgl. an ungeeigneter Stelle).

In Bohngebanden haben bie Deden unter bem Fugbodenbelage eine Uberschüttung bon minbeftens 8 cm Sobe zu erhalten, welche in ber Regel insbefondere bort, wo Bolfterholzer liegen, minbeftens 8 cm hoch fein muß und nur bann, wenn bie Dedenoberflache eine wechselnde Gobe aufwein, bort wo teine Polfterhölzer liegen, ichmader, aber nie unter 5 cm boch fein barf.

8. Das Mijchungsverhältnis bes Betons barf im ungunftigften Falle 500 kg Bortlandgement gu 1 m3 Sand und Schotter (1 Bolumenteil Zement und 3 Bolumenteile Sand und Schotter) betragen.

9. Die Bereinigung bes Bugeifens und des bogenformigen Obergurteifens darf nur ober bem Dedenauflager, nicht aber in der nicht unterflitten freien Lange ber Balten flattfinden.

10. Die untere Dedenichalung ift erft bann aufgubringen, wenn bie Dede volltommen ausgetroduet und insbesondere auch bie unter dem Beton eingebetteten Balten troden finb.

11. Die Abanderung und Ergangung, beziehungsweise Burudnahme diefer Bewilligung bleibt vorbehalten.

Die Brotofolle, Berechnungen und Blane werden bem Stadtbanamte gur Bermahrung übermittelt.

Privatgeschäftsvermittlung.

Erlaß des magistratischen Bezirksamtes für den VIII. Bezirk vom 20. Ottober 1906, 3. 20194/06:

Das f. t. Handelsministerium hat saut Erlasses vom 27. September 1906, B. 26757, dem Refurse bes E. L. gegen die Entscheidung ber f. f. n.-ö. Stattbalterei vom 4. Juli 1906, B. I a-2168/I, mit welcher dem Genannten die Kongeifion gur Privatgeichaftsvermittlung mit ber Berechtigung gum Betriebe ber Bermittlung von Rauf, Bertauf und Taufch von land- und forfiwirtichaftlichen Gutern und Realitaten, von Broduften ber land. und forfiwirticaftlichen Broduftion und ihrer Rebengewerbe, Plagierung von land- und forftwirtichaft-lichem Berjonal und gur Bermittlung von Sypothekardarleben mit bem Stand-orte in Bien, VIII. Begirt, Josefsgaffe 14, mangels eines Bedarfes nach einem neuen berartigen Unternehmen verweigert murbe, aus bem Grunde ber augefochtenen Entscheidung feine Folge zu geben befunden. Insofern ber Genannte fich mit ber Bermittlung bes Kaufes, Bertaufes

und Taufches von Brobutten ber land. und forftwirtschaftlichen Brobuttion und ihrer Rebengewerbe gewerbsmäßig zu befaffen beabfichtigt, wird er diefen Betrieb als freies Gewerbe anzumelden haben.

Inlaffung von Wänden aus hochfantig geftellten Biegeln mit Rut und Feder.

Erlag des Wiener Magiftrates vom 24. Ottober 1906, Mag.=Abt. XIV, 3. 5640/06:

In Erledigung des Anfuchens des herrn Georg Demsti, Baumeifter, IX., Bunthergaffe 3, wird bie herftellung von Banden aus hochtantig geftellten N., Gunthergagie 3, wird die gerstellung von Wallerein als hochtantig gestellen Hochziegeln mit Rut und Feber (Normalformat $6.5 \times 14 \times 29$ cm) zur Abtrennung einzelner Wohnungsbestandteile (jedoch nicht zur Trennung von Wohnungen) und zur Abtrennung von Geschäftskräumen bei Hochbauten im Gemeindegebiete von Wien unter folgenden Bedingungen als zulässig erklärt:

1. Die Wände dürfen nur eine lichte Höhe von nicht mehr als 4:50 m und eine lichte Weite von nicht mehr als 6 m erhalten.

2. Die Biegel muffen die Form des vorgelegten Mufterziegels befiten. Bur Trennung von Bohnungsbestandteilen burfen poroje Biegel, gur Trennung von Geschäfteraumen muffen jedoch Biegel, welche hinfictlich ihrer Bute gut gebrannten Manerziegeln entsprechen, verwendet werden.

Bei den gur Abtrennung von Geschäftslotalen bestimmten Banben barf

nur Mörtel aus Bortlandzement ober Schladengement verwendet werben. Bei ben Abteilungsmanden in Wohnungen tann verlangerter Bortlandober Schladengementmörtel mit Bufat von einem Drittel Beiftalt verwendet merben.

3. Die Ausführung ber Banbe hat in forgfältiger Beife zu erfolgen und find hiebei die Stoß- und Lagerfugen mit Mortel fatt auszufullen. Bei dem Zusammenftoße mit anderen Mauern ift für eine forgfältige

Berbindung mit diefen, bei Eftren und Fenftern fitr eine Absteifung ber an-fchließenden Mauerteile vorzusorgen.

4. Die Mauern milifen in jedem Stodwerte burch Trager, Gewolbe ober burch minbeftens 15 cm ftarte Manern unterftutt fein und burfen teiner Belafiung ausgefett werben.

5. Die Abanderung und Ergangung obiger Bedingungen, eventuell bie

gangliche Burudnahme biefer Bewilligung bleibt vorbehalten.
Der beigebrachte Mufterziegel ift im Stadtbauamte gu vermahren.

Genoffenschaftsjagd : Berpachtungen ; jagdftatiftifche

Rund-Erlag der f. f. n.=ö. Statthalterei vom 25. Oftober 1906, 3. X a-1970/3, Mag.=Abt. IX, 3881/06:

Bufolge Erlaffes des Aderbauministeriums vom 13. Ottober 1906, 3. 31744/6533, werden die unterftebenden politifchen Beborben I. Inftang angewiesen, von jeder Ausschreibung ber Berpachtung von Genoffenschafts-jagden im Berfteigerungsmege, unter Befanntgabe ber Feilbietungsbedingniffe behnis Ermöglichung einer großeren Bubligitat berfelben bem Rieberofterreichifden Jagbidutvereine in Bien, I., herrengaffe 4 und bem Biener Jagbtlub in Bien, I., Schauflergaffe 6, felbft Mitteilung ju machen, beziehungsweife bie Jagb-Ansichuffe aufzufordern, diesen beiden Bereinen eine derartige Mitteilung gutommen zu laffen.

Beiters find die Jagd-Ausschüffe einzuladen, die von diesen Bereinen ihnen zutommenden Formularien für Jagdfatiftit behufs Förderung der jagdlichen Bestrebungen dieser Bereine auszusüllen.
Im Falle undefriedigender Ausstüllung dieser Formularien durch die Jagd-Ausschüsse haben die politischen Behörden I. Justanz den genannten Bereinen über ihr Ausuchen die erforderlichen Mitteilungen jagdstatistischer Art auf Grund der eigenen Bormerkungen zukommen zu lassen.
Dieser Erlaß ergeht au alle Bezirkshauptmannschaften, den Wiener Magistrat und die beiden Stadträte in Biener-Neustadt und Baidhosen an der Nobs.

der Dbbs.

11.

Ansfertigung von Arbeitebüchern.

Erlaß des Magiftrats=Direftors Dr. R. Beisfirchner vom 26. Oftober 1906, Mag.=Abt. XVII, 7146/06 (Normalien= blatt des Magiftrates Mr. 77):

Anläßlich eines speziellen Falles hat die t. t. n.-ö. Statthalterei unterm 29. August 1906, B. I a-2663 (Mag.-Abt. XVII/7146) an ein magistratisches Bezirksamt folgenden Erlaß gerichtet:

"Mit Entscheidung vom 8. Auguft 1906, 3. 11717, hat bas magiftratische Bezirksamt als politische Beborbe I. Instanz bem Ansuchen bes 3. S. um Ausftellung eines Arbeitsbuches für feine Tochter Jema S. mit der Bezeichnung "Damentleibermachergehilfin" teine Folge gegeben, weil 3rma G. nur eine tongeffionierte Lebranftalt für Rleibermachen, Magnehmen und Schnittzeichnen bejucht und fomit bas Bemerbe nicht in einer ber Beftimmung bes § 14 ber Bewerbeordnung entfprechenden Beije erlernt bat. Gleichzeitig bat jedoch bas Bezirtsamt fich jur Ausfertigung eines Arbeitebuches mit ber Bezeichnung "hilfsarbeiterin" bereit erflart.

über ben hiegegen von 3. G. eingebrachten Refurs findet bie t. t. Statt halterei bie angefochtene Enticheibung gu beheben, weil nach § 80 ber Bewerbe: ordnung Arbeitsbucher bon ber Bemeindebehorbe bes Aufenthaltsortes

ordnung Arbeitsbücher von der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes des Bewerbers auszufertigen sind, über vorliegendes Ansuchen aber dos Bezirksamt als politische Behörde I. Justanz entschieden hat.

Bemerkt wird, daß einerseits gemäß dem Erlasse des t. k. Ministeriums des Janern vom 1. April 1886, Z. 366 nach dem Gesetze die Ausstellung des Arbeitsbuches nicht an die Bedingung des Borhandenseins eines Lehrzeugnisses geknüpft ist, andererseits nach § 80 a der Gewerbeordnung das Arbeitsbuch bloß die Beschäftig ung des hissarbeiters kennzeichnen muß. Die Gemeindebehörde ist daher nicht bernsen, bei Ausstertigung eines Arbeitsbuches über die rechtliche Onalisstation eines hissarbeiters zu urteisen, sondern hat in der hetressender Rubrit lediglich bessen Besch af tig ung genehern hat in der hetressender Rubrit lediglich bessen Besch af tig ung g

fonbern bat in ber betreffenden Rubrit lediglich beffen Befchaftigung einzutragen.

Das Bezirksamt wird daher ter Jrma S. ein Arbeitsbuch mit der Bezeichnung "Frauenkleidermacherin" auszufolgen haben.
Die Forderung des formellen Nachweises der Eckernung des Gewerbes war vorliegendenfalls umsoweniger begründet, als das Frauenkleidermachergewerbe unter die Bestimmung des § 14, Abs. 8 der Gewerbeordnung fällt "Durch diese Stattbalterei-Entscheidung erscheinen die Magistrats-Direktions."

Erläffe vom 7. April 1893, 3. 333 (abgebrudt in ber Beilage jum Amtsblatte ex 1893 "Berordnungen 2c." IV, 14) und vom 15. Ottober 1901, D. D. 2811 außer Rraft gefett.

Beftellung eines Sonorar-General-Ronfule ber Republit Baraguah.

Erlag ber f. f. n.=ö. Statthalterei bom 27. Oftober 1906, 3. IX-2325, Mag.=Abt. XXII, 3. 3461;

Seine f. u. t. Apoftolifde Dajeftat haben mit Allerhöchfter Entichliegung bom 15. September laufenden Jahres bem öfterreichifden Staatsangehörigen Leo Sirf d in Bien die Annahme bes ihm verliebenen Boftens eines Donorar-General-Konfuls ber Republit Baraguan in Bien allerhochft zu bewilligen und bem bezüglichen Bestellungsbiplome bie Allerhochfte Erequatur bulbreichft gu erteilen geruht.

Der Benannte wird baber in feiner amtlichen Stellung anguer-

tennen fein.

Beftellung eines faiferlich ruffifchen General-Ronfuls in Wien.

Erlaß ber f. f. n.=ö. Statthalterei vom 27. Oftober 1906, 3. IX-2961, Mag.=Abt. XXII, 3482/06:

Seine t. und t. Apoftolifde Mojeftat haben mit Allerhöchfter Entfoliegung bom 21. September 1906 bem Beftallungsbiplome bes jum taiferlich ruffifden General-Ronful in Bien ernaunten taiferlich ruffifden Kollegienrates Leon 3 \$1 a v i n e bas Erequatur huldreichft zu erteilen geruht. Der Genannte wird baber in feiner amtlichen Gigenschaft anzuerkennen fein.

14.

Gewerberechtliche Behandlung ber Anfertigung von Bauplanen, Faffaden, Architekturzeichnungen 2c.

Erlaß bes Magiftrats-Direftors Dr. R. Beistirchner vom 31. Oftober 1906, Mag.-Abt. XVII, 7224/06 (Normalienblatt des Magistrates Dr. 79):

Anläglich eines fpeziellen Falles, in welchem ein Aufuchen um bie Rongeffion für die Anfertigung von Bauplanen, Stiggen, Faffaben und Roftenvoranschlägen ber f. f. n.-ö, Statthalterei im Sinne bes Staatsminifterial-Erlaffes vom 28. Februar 1863, 3. 2306 gur Entscheidung vorgelegt murbe, hat bie genannte Oberbeborde mit dem Erlaffe vom 18. Oftober 1906, 3. I a-2999/1 (Dt. Abt. XVII 7224) nachftehenbes auber eröffnet:

"Die Statthalterei hatte ben b. a. Bericht bem handelsministerium mit ber Bitte um Beisung hinsichtlich ber Behandlung bes Parteieinschreitens mit bem Beifligen vorgelegt, daß nach Ansicht ber Statthalterei hier wohl von einer "Kunst"-Ubung nicht die Rebe sein tonne, ebensowenig von einer Privatgefchafisvermittlung, fondern ber Betrieb als freies Gewerbe zu behandeln mare.

Dierilber hat das f. t. Handelsministerium mit Erlag bom 4. Ottober 1906, 3. 67951 und unter hinweis auf das B. G. H. vom 28. Februar 1906, 3. 703 betreffend R. E. eröffnet, daß die Anfertigung von Bauplanen, Raffaben, Architekturzeichnungen und bergleichen als Die Ausübung einer ichonen Runft, bemnach in Gemäßheit bes Art. V, lit. c bes Rundm. Bat. zur G. D. als eine ber Gemerbeordnung nicht unterliegende, ohne behördliche Ingereng guläffige Zätigfeit angefeben merben muffe.

Andererfeits erfcheine es fraglos, daß die bezeichnete Tatigleit mit gu ben Befugnissen der behörblich autorifierten Brivattechniker gehört (§ 2 Staats-minifierial Bdg. vom 11. Dezember 1860, 3. 36413 und § 7 der Min. Bdg. vom 8. Rovember 1886, 3. 8152), sowie daß dieselbe wegen des Zusammenhanges mit der Ausführung von Bauten einen Bestandteil der Berechtigung der ton-

Beffionierten Baugewerbetreibenden (Bau-, Maurer- und Bimmermeifter) bilbe. Soferne daber bie in Rebe ftebende Befchäftigung nicht als freie Runft ansgeibt werben will, sondern eine auf behördlicher Ingerenz beruhende Berechtigung hiefür angestrebt wird, tonne diese Berechtigung nur im Bege der Antorisation als beh. aut. Privattechniker oder im Bege der Konzessions-verleihung zum Betriebe eines Baugewerbes (Bau-, Maurer- und Zimmermeifter) ermirft merben.

meister) erwirkt werden.

Diese letztere Rechtsanschauung und die sich aus ihr ergebende Schlußsolgerung, daß die in Rede sichende Tätigkeit als freies Gewerde nicht angemeldet werden kann, decke sich mit dem Inhalte des Normal-Erlasses des Ministeriums des Junern vom 28. Februar 1899, J. 4769.*)

Hinisteriums des Junern vom 28. Februar 1899, J. 4769.*)

Hinisteriums des Junern vom 28. Februar 1899, J. 4769.*)

Hinisteriums des Junern vom 28. Februar 1899, J. 4769.*)

Hinisteriums des Junern vom 28. Februar 1899, J. 4769.*)

Hinisteriums des Junern vom 28. Februar 1899, J. 4769.*)

Hinisteriums des Berwaltungs gerichtsboses, betressend den Begriss des Privatgeschäftsvermittlung, nach welcher als Privatgeschäftsvermittlung nur die Bermittlung, das ist die Aubahnung, Ordnung und der Abschluß von anderen als Handelsgeschäften zwische der der der ist en Verschausses von der ist en Person nen somit für fremde Rechnung verstanden werden kann (Budwinski Kr. 2394–85, 2567–85, 10083–96, 2010–903, 2012–903, Erkennnisse vom 20. September 1905, J. 10100, vom 12. Oktober 1905, J. 10938, vom 22. November 1905, J. 12667), an der in dem eben zitierten Mormal-Ersosse auchtliche Aum Ausdrucke gebrachten Anschauung, daß die gewerdsmäßige entgeltliche Ausertigung von Bauplänen und bergleichen für dertittlung bilden könne, nicht mehr sesgenstand einer Privatgeschäftsvermittlung bilden sädtischen Auster in Kenntnis.

II. Normativbestimmungen.

Magistrat:

15.

Borlage der Ansuchen um Anweisung des höheren Taggeldes oder bes höheren Kangliften : Monate: bezuges.

Erlaß bes Bürgermeifters Dr. Rarl Queger vom 16. Oftober 1906, M.=D. 3332/06 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 78):

Rach § 5 des Diurnifien- und Rangliften-Normales (Gemeinderats-Beichluß bom 21. Marg 1902, 3. 14738/01) haben bie Diurniften und Rangliften, bie in ben Benuß des hoheren Taggelbes ober bes höheren Donatsbezuges vorruden wollen, ein fchriftliches Anfuchen im Dienftwege einzubringen.

Um eine einheitliche und überfichtliche Form ber Borlage biefer Anfuchen

gu ermöglichen, ift fünftig folgender Borgang einzuhalten

Die Ginbringung eines formlichen Gefuches bat gu entfallen, bas Anjuchen Die Einbringung eines förmlichen Gesuches hat zu entfallen, das Ansuchen ist vielmehr, abnlich wie dies gegenwärtig schon bei den Ansuchen um Triennien u. s. w. der Fall ist, unter Berwendung einer neu ausgesegten, im gemeinsamen Expedite erhältlichen Druck forte zu stellen.

Der Gesuchsteller hat nur im Betress seinen Zunamen und Taus-(Bor-) Ramen und die Diensteszuteilung zu schreiben, den svorgedrucken Text entsprechend auszusüllen und seine Unterschrift beizusetzen.

Der un mittelbare Amtsvorsteber. Begirksonsteher Borstand, Bezirksamtsleiter, Rechnungs. Departement-Leiter, Bezirksonsteher u. s. w.) hat, ohne daß der Akt bei ihm protokolliert würde, seine Aus er ung auf die betressende Drucksons andchließend an das Ausuchen zu schreiben und

auf die betreffende Drudforte anschließend an bas Ansuchen zu ichreiben und bas ausgestülte Formular ber Magistrats-Direttion bezw. ber Direttion ber Stadtbuchbaltung vorzulegen.

^{*)} Siehe Mag.-Bdg.-Bl. a. d. 3. 1899, IV, S. 32.

In jenen Fällen, in welchen ber Gesuchsteller nicht muhrend bes g an gen gu feiner Borrudung erforderlichen Zeitraumes bem gegenwärtigen Amtsvorfteher gugeteilt war, hat fich letterer im turzen Bege (mittels Dienstzettels ober bgl.) mit den früheren Amtsvorstehern des betreffenden Diurniften ober Kangliften ins Einvernehmen zu seben und nuter Bedachtnahme auf deren Gutachten feine Außerung is abwarten, best aus berfalben fon ber achten seine Außerung jo abzugeben, baß aus berselben flar hervorgeht, wie fich ber Gesuchsteller mabrend ber gangen für die Borrudung erforderlichen Beit verwendet hat, insbesondere ob seine Dienftleiftung eine volltommen gufriedenftellenbe mar ober nicht.

Beichen Amtsvorstehern ber Gesuchsteller mahrend bes betreffenden Bettraumes zugewiesen mar, ift aus ber Rudseite bes in Bermahrung bes jeweiligen letten Amtsvorstehers befindlichen Katafterblattes zu entnehmen.

Bentralifierung ber Amtshandlungen über Zeffionen, Berbote und Bollmachten ftadtischer Kontrabenten.

Erlag des Magiftrats-Direttors Dr. R. Beisfirchner vom 31. Oftober 1906, M. D. 3211 06 (Normalienblatt bes Magistrates Nr. 80):

Mit bem b. a. Erlaffe vom 29. Dezember 1904, D. D. 3609 (Normalien blatt Ar. 87 ex 1904, Mag. Bog. Bl. ex 1905, Seite 6) wurde angeordnet, bag bom 1. Janner 1905 an bie von der Stadtbudhaltung adjuftierten, bei ber fläbtischen Sauptfaffa gabibaren Rechnungen flabtischer Kontrabenten gur Beisehung bes Bablungsauftrages grundsählich an die Magiftrats-Abteilung Il gu leiten find.

Gleichzeitig habe ich mir eine Bentralifierung ber Amtshandlungen übet Berbote und Zeffionen fowie fiber Bollmachten hinfichtlich der Auszahlung von

Rontrabentenrechnungen vorbehalten.

Seit dem Jahre 1902 hat jede Magiftrats-Abteilung bezüglich der ihr zugewiesenen Angelegenheiten alle Amtshandlungen zu besorgen, insbesondere bei allen filt die Zwede ihres Geschäftsbereiches erforberlichen Baulich feiten famtliche auf diese fich beziehenden Angelegenheiten durchzusührigterten Dezentralisierung der früher meift im Magistratssochauführen. Ans dieser Hochbauagenden hat sich ergeben, daß nunmehr viele Kontrahenten von versichiedenen Magistratssubteilungen Arbeiten übertragen erhalten und es kommt sehr häusig vor, daß Bangewerbetreibende gleichzeitig 3. B. Schulbauten, Arbeiten sir bas Berziorgungsheim, Marktbauten und schließlich kurrente Arbeiten auszufithren haben.

Benn nun ein Baugewerbetreibenber einzelne ober alle Forberungen, Die er an bie Gemeinde bat, gebiert ober wenn biefe in Erefution gezogen werden ober bezüglich beren Bebebung eine Bollmacht ausgeftellt wird, fo ergeben fich Schwierigkeiten in hinsicht ber Buteilung ber Atten und es wird häufig, je nach dem zufälligen Umftande, ob die eine ober andere Arbeit in der betreffenden Eingabe genannt ift, ber bezügliche Akt dieser ober jener Abteilung zugewiesen; auf diese Beise kann es leicht vorkommen, daß eine untiebsame Bergogerung in der Bormerfung ber Beffion oder des Berbotes bei der Saupt-

taffa eintritt.

Es ergibt sich bemnach die Rotwendigkeit einer Zentralisierung biefer Agende; am zwedmäßigsten erscheint die Zentralisierung in der Magistrats. Abteilung II, schon deshalb, weil ihr ja auch die Bidierung der Rechnungen obliegt und sie dann auch möglichst rasch in Kenntnis allfälliger Bahlungsverhinderungen gelangt.

Ju Erganzung des eingangs bezogenen Rormalerlaffes ordne ich daher an, daß bom 1. Januer 1907 angefangen alle Beffionen, Berbote und Bollmachten, soweit fie fich auf flädtische Kontrabenten beziehen, der Magiftrats Abteilung II zur weiteren Amtshandlung zugeteilt werden

Berzeichnis ber im Reichsgesethlatte im Jahre 1906 publigierten Gefete und Berorduungen.

Dr. 201. Rundmachung ber Minifterien ber Finangen und bes Sandels vom 11. September 1906, betreffend die Errichtung einer Bollerpositur mit hafen, und Geefanitatsbienft in Galpore.

Mr. 202. Rundmachung des Finangministeriums vom 28. September 1906, berreffend die Erichtung einer Bollerpositur in Burma.

Dr. 203. Berordnung des Finangministeriums einverftandlich mit den Ministerien des Sandels und ber Juftig vom 4. Oftober 1906, betreffent eine Anderung ber örtlichen Buftandigleit ber t. t. Finangprofuraturs-Expositur in Krafan antäglich des Banes von Bafferstraßen.

Dr. 204. Berordnung der Minifterien des Ader= baues, bes Sandels, des Innern und ber Kinangen bom 8. Oftober 1906, womit die Minifterial - Berordnung vom 1. Mai 1906, M.-G.-Bl. Rr. 90, betreffend bie Bollabfertigung ber Pferbe im Bertehre nach bem Dentichen Reiche, abgeandert wird.

Dr. 205. Berordnung des Minifteriums für Rultus und Unterricht im Einvernehmen mit bem Aderbauminifterium und bem Minifterium bes Innern vom 4. Oftober 1906, womit bie §§ 12, 18, 22, 31 und 32 ber Ministerial-Berordnung vom 7. Rovember 1898, R.-B.-Bl. Rr. 202, betreffend die Einführung theoretischer Staatsprüfungen für bas tulturtechnische Studium an ber f. t. beutschen technischen Sochichule in Brag abgeandert werben.

Dr. 206. Berordnung des Minifteriums für Rultus und Unterricht im Ginvernehmen mit dem Aderbauministerium und bem Ministerium bes Innern vom 4. Oftober 1906, womit die §§ 12, 18, 22, 31 und 32 ber Minifterial-Berordnung vom 4. Geptember 1892, R.- G.-Bl. Rr. 167, betreffend bie Einführung theoretifcher Staatsprufungen fur bas tulturtednische Studium an ber t. t. bohmifchen technischen hochschule in Prag abgeaubert werben.

Mr. 207. Berordnung des Finangminifteriums vom 11. Oftober 1906 wegen teilweifer Abanderung ber Bollgugsbestimmungen, betreffend bas Uberweisungsverfahren mit verfteuertem Bier, Branntwein, Mineralol und Buder.

Rr. 208. Rundmachung des Finangminifteriums vom 12. Oftober 1906, betreffend bie Errichtung eines Rebengollamtes I. Rtaffe am Bahnhofe in Rogbach und einer Erpofitur biefes Amtes an ber Strafe gegen Ebmath, Auflaffung bes Rebengollamtes I. Rlaffe Rogbach und bes Anfagepoftens Ebmath.

Mr. 209. Berordnung ber Ministerien ber Finangen und bes Sandels vom 18. Oftober 1906, betreffend eine Erganzung ber Erfanterungen jum Bolltarife wegen Boll-behandlung von hölzernen Souvenirartitelu.

Dr. 210. Berordnung bes Finangminifteriums pom 22. Oftober 1906, betreffend die Bulaffung bon Beigen- ober Roggentleie als Denaturierungsmittel für ben gur Fütterung von Tieren ftenerfrei gu bermendenben Buder.

Dr. 211. Rundmachung bes Finangminifteriums bom 23. Oftober 1906, betreffend bie Errichtung eines hauptzollamtes in Dornbirn.

Dr. 212. Bejeg vom 31. Oftober 1906, betreffend die Erwerbung bes einheitlich tongeffionierten Sauptbabunetes und ber Lotalbahnen ber Raifer Ferdinands-Rordbahn, fowie ber Oftrau-Friedlander Bahn burch ben Staat.

Berordnung ber Minifterien ber Mr. 213. Finangen und des Sandels vom 30. Ottober 1906, betreffend die Buigffigleit ber Abgabe von mundlichen Bollerffarungen bei ber Wareneinfuhr.

Dr. 214. Rundmachung bes Finangministeriums vom 1. Rovember 1906, betreffend bie Errichtung einer Bollamtsrpofitur am Bahnhofe in Spalato.

Dr. 215. Rundmachung bes Finangminifteriums vom 2. November 1906, betreffend die Errichtung einer Bollamtsexpositur im Budapefter hafen der Ungarifden Gee- und Flugidiffahrts-Attiengefellichaft.

Dr. 216. Rundmachung bes Gijenbahnminifteriums bom 30. Oftober 1906, betreffend bie Rongeffionierung einer mit elettrifcher Rraft zu betreibenben ichmalfpurigen Rleinbahn vom Fuße bes Birglberges zur Birglmarte in Zwölfmalgreien (Birglbahn).

Dr. 217. Erlag bes Finangminifteriums bom 2. November 1906, betreffend bie Ermächtigung bes t. t. Sauptzollamtes in Bielit jur Rrebitierung fälliger Ginfuhrezollbetrage.